



## Information nach Artikel 13 und 14

### Datenschutz–Grundverordnung (DS–GVO)

#### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

StädteRegion Aachen  
36.1 und 2 Bürgerservice Zulassungswesen  
Carlo–Schmid–Straße 4  
52146 Würselen  
Tel.: 0241/5198–6500  
E–Mail: info.stva@staedteregion–aachen.de

#### Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

StädteRegion Aachen  
A 14 Prüfung und Beratung  
Datenschutzbeauftragte  
Zollernstr. 20  
52070 Aachen  
Tel.: 0241/5198–1470  
E–Mail: datenschutz@staedteregion–aachen.de  
De–Mail: datenschutz@staedteregion–aachen.de–mail.de

#### Inhalt der Fahrzeugregister

Grundlage für die Speicherung Ihrer Daten sind § 33 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 6 Fahrzeug–Zulassungsverordnung (FZV). Danach sind nach § 31 StVG im örtlichen (Zulassungsbehörde) und im Zentralen Fahrzeugregister (Kraftfahrt–Bundesamt) bei natürlichen Personen nachfolgende Daten bei der Zulassung eines Fahrzeugs zu speichern:

Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Zulassungsmerkmale, Prüfung und Untersuchung einschließlich der durchführenden Stelle und einer Kennung für die Feststellung des für die Durchführung der Prüfung oder Untersuchung Verantwortlichen, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs sowie über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in Bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung, die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs und die Verwertung oder Nichtentsorgung des Fahrzeugs als Abfall im Inland, die Verwendung des Fahrzeugs als Taxi, Mietwagen, zur Vermietung an Selbstfahrer, im freigestellten Schülerverkehr, als Kraftomnibus oder Oberleitungs–omnibus im Linienverkehr oder eine sonstige Verwendung, soweit sie nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung oder einer sons–

tigen auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsvorschrift der Zulassungsbehörde anzuzeigen oder in der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen ist, Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten über die Zulassungsbescheinigung Teil II, sofern eine solche ausgefertigt worden ist,

sowie

Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben wird (Halterdaten) und zwar

1. Familienname
2. Geburtsname
3. Vornamen
4. vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe von Kennzeichen angegebener Ordens- oder Künstlername
5. Tag und Ort der Geburt
6. Geschlecht
7. Anschrift

Bei beruflich selbstständigen Haltern sind außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe anzugeben.

Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister darf die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften gespeichert werden.

### **Zweckbestimmung der Fahrzeugregister**

Die Fahrzeugregister werden nach § 32 Abs. 1 StVG geführt

1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,
4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
5. für Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
6. für Maßnahmen zur Durchführung des Altfahrzeugrechts,
7. für Maßnahmen zur Durchführung des Infrastrukturabgabenrechts und
8. für Maßnahmen zur Durchführung der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion nach diesem Gesetz oder nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

Nach § 32 Abs. 2 StVG werden die Fahrzeugregister außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um

1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
2. Fahrzeuge eines Halters oder Fahrzeugdaten

festzustellen oder zu bestimmen.

### **Erhebung der Daten**

Wer eine Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat nach § 34 StVG der hierfür zuständigen Stelle die nach § 33 StVG zu speichernden Fahrzeug- und Halterdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen, ggfls. werden diese beim Kraftfahrt-Bundesamt, dem Melderegister, dem Hauptzollamt, dem Zentralverband der Versicherer oder den Technischen Überwachungsvereinen erhoben. Zur Mitteilung und zum Nachweis der Daten über die Haftpflichtversicherung ist auch der jeweilige Versicherer befugt.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Zulassungsbehörde übermittelt

1. dem Kraftfahrt-Bundesamt gemäß § 33 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister die zu speichernden Fahrzeug- und Halterdaten. Außerdem wird zur Aktualisierung des Zentralen Fahrzeugregisters jede Änderung und das Datum der Löschung im örtlichen Fahrzeugregister übermittelt,
2. dem Versicherer gemäß § 35 FZV zur Durchführung des Versicherungsvertrages die benötigten Daten,
3. dem Hauptzollamt gemäß § 36 FZV zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts die benötigten Daten,
4. gemäß § 37 FZV Stellen zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherstellungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes und von Maßnahmen des Katastrophenschutzes Strafverfolgungsbehörden (§ 52 StVG)
5. Ordnungswidrigkeitenbehörden (§ 52 StVG)
6. Verwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes (§ 52 StVG)
7. zuständige Stellen für Verkehrs-, Straßen- und Grenzkontrollen (§ 52 StVG)
8. wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke (§ 57 StVG)
9. sonstige öffentliche Stellen oder Privatpersonen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen § 39 StVG)

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die wir aufgrund einer gesetzlichen Regelung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

## Übermittlung von Daten an Stellen in Drittländer

Gemäß § 55 Abs. 1 StVG dürfen die Registerbehörden die gespeicherten Daten an zuständige Stellen anderer Staaten übermitteln, soweit dies

1. für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
2. zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder
3. zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen,

erforderlich ist.

Die Übermittlung unterbleibt, wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, insbesondere wenn im Empfängerland ein angemessener Datenschutzstandard nicht gewährleistet ist.

## Löschung der Daten

Die Löschung der Daten im örtlichen Fahrzeugregister erfolgt in der Regel ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit.

## Betroffenenrecht

Nach Artikel 15 bis 21 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten .

Sie haben das Recht Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu erheben.

Postanschrift: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0 oder

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)